

2 Das philosophische Verantwortungsverständnis

Meine Suche nach der Bedeutung von Verantwortung in der Wirtschaft beginnt deshalb bei der Philosophie, weil sich diese Wissenschaft am längsten mit dem Phänomen der Verantwortung beschäftigt. Man möchte sagen, es sei ihr von Hause zu eigen.

Umso überraschender ist es, dass die Wurzeln dieses Begriffs weniger weit zurückreichen, als man es bei einem „Grundwort unserer Sprache“¹ erwarten würde. Die Geschichte des Verantwortungsbegriffs ist eine junge, welche von einer konkreten, rechtlichen Bedeutung des Antwortens auf eine Anklage bis zu seiner abstrakten, vielseitigen Anwendung, mit der wir es heute zu tun haben, einen Weg tiefgreifender Veränderungen zurückgelegt hat. Verantwortung ist zu einem komplexeren Problem geworden, das vor allem weit über die rein kausale Schadenshaftung hinaus geht. „Der Begriff bezieht sich nunmehr auf ein ganzes Knäuel sozialer Probleme, in dem die klassische Frage nach der Zurechnung negativ bewerteter Handlungsfolgen nur noch *einen* Faden bildet“.²

In der Realität und dem alltäglichen wie auch fachspezifischen Sprachgebrauch wird dies jedoch so gut wie nicht berücksichtigt. „Von „Verantwortung“ wird in moralischen Sonntagsreden wie auch in der philosophischen Fachliteratur vorzugsweise im Singular und mit bestimmtem Artikel gesprochen“,³

¹ Schwartländer, 1974.

² Bayertz, 1995, S. 42.

³ Bayertz, 1995, S. 43.

so als handle es sich um einen selbstverständlichen Begriff, der keiner näheren Bestimmung bedürfe. Fragt man jedoch nach, was sich konkret hinter den „verantwortungsvollen Quellen“ für die Rohstoffe des Getränkekartons, welche der FSC mit einem Zertifikat versieht, oder dem „verantwortungsvollen Genuss“, mit dem der Deutsche Zigarettenverband wirbt, verbirgt, finden sich Erläuterungen des Begriffs nicht einmal dort, wo man sie am ehesten erwarten würde: In den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen. Wie die Deutsche Telekom ihre Verantwortung „lebt“ bleibt folglich ein Betriebsgeheimnis.

Doch selbst nach einem intensiven Studium der wissenschaftlichen Fachliteratur stellt die Verwendung des Verantwortungsbegriffs in den unterschiedlichsten Bereichen mit subtilen Konnotationen und Bedeutungsfacetten all diejenigen vor Schwierigkeiten, die sich um ein klares Verständnis bemühen. Picht kommt da der Verdacht einer intentionalen Unklarheit: „Fast sieht es so aus, als bestünde ein Interesse daran, diesem Begriff jene unbestimmte Vieldeutigkeit zu erhalten, die es jedem erlaubt, von Verantwortung zu reden, ohne dass er sich dadurch verpflichtet und bindet.“⁴ Dabei ist eine Differenzierung und Spezifizierung dringend geboten: „Die [...] beschriebene Tendenz, partikuläre Rollen-Verantwortungen gegen die moralische Verantwortung auszuspielen und die letztere auf diese Weise zu umgehen, hat ihre kognitive Grundlage in solchen begrifflichen Unklarheiten.“⁵

Die Ausweitung seiner Bedeutung und die facettenreichen Anwendungsgebiete, die heute eine genaue Eingrenzung und Bestimmung erschweren, haben also dazu geführt, dass der Begriff *Verantwortung* heute mehr leisten muss als noch zu Zeiten des Grimmschen Wörterbuchs, das sich als eine der frühesten Quellen um eine Definition bemüht. Auf die genauen Umstände und Schwierigkeiten, welche sich aus dem Wandel unserer Gesellschaft hin zur globalen Vernetzung und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Umbrüchen ergeben, soll anschließend kurz eingegangen werden.⁶ Zunächst richtet sich die Betrachtung auf den Begriff der Verantwortung selbst und zeichnet einen Überblick über seine Geschichte grob nach.

⁴ Picht, 2004, S. 318.

⁵ Bayertz, 1995, S. 35.

⁶ siehe dazu den Teil 2.2.

2.1 Die Geschichte der Verantwortung

Verantwortung ist erst seit dem 20. Jahrhundert ein ethischer Begriff.⁷ Zwar findet sich im Grimmschen Wörterbuch des 15. Jahrhunderts bereits ein Eintrag zur Verantwortung – das Wort selbst ist also älter –, dieses mittelhochdeutsche Wort hat demnach jedoch „samt seinen dazugehörigen Ableitungen seinen Sitz im Rechtsleben“⁸ und zwar in dem des römischen Rechts.⁹ In dieser Zeit bezeichnet eine Verantwortung ganz konkret die Stellungnahme zu einer gerichtlichen Anklage.¹⁰ Es bedeutet das Einstehen für Handlungsfolgen, Rede und Antwort stehen, Rechenschaft ablegen und dreht sich um Schuld und den Verstoß gegen als verbindlich angesehene Normen. Von Anfang an hat Verantwortung also einen reaktiven Charakter;¹¹ wer sich verantwortet, spricht als Zweiter und bezieht Stellung. Verantwortung ist die Lösung für ein Zurechnungsproblem. Es geht um die „Zurechnung jener Folgen [...], die ein menschliches Subjekt durch sein Handeln kausal bewirkt hat“¹² und die dann anhand von rechtlichen Normen bewertet und eventuell sanktioniert werden.

Picht sieht nun die Ablösung des Begriffes aus dem strengen Rechtsbereich in den alltäglichen Sprachgebrauch durch das Christentum begründet, das ihn allgemeiner als „Rechtfertigung vor Gottes Richterstuhl“¹³ versteht. Jedes Handeln und selbst bloße Gedanken oder Träume konnten zu einer Verantwortung vor Gott führen und das Leben wurde dadurch als Ganzes zum Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung. „Der Begriff der Verantwortung ist demnach als moralische Begriff christlichen Ursprungs, genauer gesagt: Er ist ein eschatologischer Begriff“.¹⁴ Diese Herleitung würde erklären, warum der Begriff so unbestimmt ist, sich förmlich alles und nichts unter ihm verstehen lässt und warum es der Philosophie bis heute so schwer fällt, mit

⁷ Bayertz, 1995, S. 3; Heidbrink, 2010, S. 4.

⁸ Picht, 2004, S. 318.

⁹ Grimm/Grimm, 1956, S. 79 ff.

¹⁰ Picht, 2004, S. 319; Banzhaf, 2002, S. 13; Schwartländer, 1974, S. 1579.

¹¹ Bayertz, 1995, S. 16.

¹² Bayertz, 1995, S. 5.

¹³ Picht, 2004, S. 319; Bayertz, 1995, S. 17.

¹⁴ Picht, 2004, S. 319.

ihm umzugehen: Die unergründlichen Wege des Herrn verschließen sich einer genauen Bestimmung dessen, was zur Prüfung des christlichen Lebens und zu seiner Bewertung herangezogen wird.

Die Annahme, dass nur Menschen zurechnungsfähig sind und ihr Handeln von natürlichen Kausalzusammenhängen verschieden ist, stellt sich als Errungenschaft der jüngeren Vergangenheit dar. So verlangte beispielsweise noch Platon: „Wenn aber Zugvieh oder sonst ein Tier einen Menschen ums Leben gebracht hat, [...] so sollen die Angehörigen Anklage wegen Mordes erheben“.¹⁵ Tatsächlich war es noch im Mittelalter durchaus üblich, Tiere zu verurteilen und die Todesstrafe eines Schweines beispielsweise als Abschreckung für andere Schweine zu verstehen, die bei der Hinrichtung zusehen mussten.¹⁶ Verantwortung als individuelles menschliches Phänomen ist also eine Konzeption jüngeren Denkens und Verständnisses.

Auf Aristoteles' Kriterien der Intentionalität, des Vorauswissens um die Handlungsfolgen und der Entscheidungsfreiheit,¹⁷ welche er als Bedingungen dafür nennt, dass Verantwortung berechtigterweise zugeschrieben wird, greift die Philosophie noch heute zurück.¹⁸ Das Unwissen darf dabei allerdings schon für Aristoteles nicht als billige Entschuldigung herangezogen werden, da jeder Handelnde eine Sorgfaltspflicht zur Informationsbeschaffung über die Umstände und Folgen seiner Handlungen hat. Wird also die Intention des Handelnden berücksichtigt, sein Wissen und sein Handlungsmotiv, so finden wir Verantwortung nur dort gerechterweise zugeschrieben, wo Freiwilligkeit herrscht, also eine Handlung wissentlich und willentlich erfolgt.¹⁹ Handlungen unter Zwang sind damit von der Verantwortung frei, auch wenn dies ausschließlich auf den Schaden bezogen keinen Unterschied macht.²⁰ Der Wille wird so zur entscheidenden Schlüsselkategorie der Verantwortung.

Hume erweitert diese Gedanken anschließend um das „Prinzip der Notwendigkeit“,²¹ was einen inneren Ursache-Wirkungszusammenhang meint. Ohne

¹⁵ Platon, 1988, S. 873.

¹⁶ vgl. Evans, 1906.

¹⁷ vgl. Aristoteles, 1995.

¹⁸ Heidbrink, 2010, S. 5.

¹⁹ vgl. Aristoteles, 1995.

²⁰ vgl. Bayertz, 1995, S. 8.

²¹ Heidbrink, 2010, S. 5; Hume, 1993.

nachweisbare kausale Verknüpfung darf Verantwortung nicht zugerechnet werden. Diese bedeutende Errungenschaft der Aufklärung, welche sich beispielsweise gegen Mythologie und Aberglaube setzen lässt, wird heute als allzu selbstverständlich angesehen. Für einen Schaden darf nur derjenige verantwortlich gemacht werden, dessen Handlung eindeutig und kausal zum Schaden geführt hat und dessen Herbeiführung nicht beispielsweise einer Verwünschung oder Verdammung zugeschrieben wird.

Bei Hobbes und Locke bekommt die Verantwortung dann eine politische Dimension. Der Staatsmann oder politische Akteur übernimmt Verantwortung für die Erfüllung seiner zuständigen Aufgaben und seines Mandats.²² Locke verknüpft den Begriff der Person mit der Verantwortung, was wesentlichen Einfluss auf die Frage der Zuschreibung hat.²³

Jedoch geht erst Kant so weit, Verantwortung als individualethisches Prinzip einzuführen, das sich im Wesentlichen als subjektbezogene Prüfung vor dem eigenen Gewissen vollzieht: „Die Verantwortung gehört für Kant in den Bereich der Pflichten gegen sich selbst und wird als Selbstverantwortung eines Akteurs für seine moralischen Entscheidungen bestimmt“.²⁴ Verantwortung ist diesem Verständnis nach gänzlich frei von äußeren Maßstäben. Der Einzelne kann nur *vor* dem eignen Gewissen und *vom* eigenen Gewissen zur Verantwortung gezogen werden; genau darauf gründet sich die Autonomie des Subjektes. Für die moralische Bewertung von Handlungen ist der „gute Wille“ als praktische Vernunft ausschlaggebend, also die Handlungsmotivation.²⁵ Freiheit – als Abwesenheit jeglicher empirischer Bedürfnisse und Einflussfaktoren, als überzeugte Befolgung der Moral als höchstem Handlungsleitfaden²⁶ – ist für ihn nicht nur Grundvoraussetzung für eine mögliche Verantwortungsübernahme, „sondern Verantwortlichkeit auch Grund der Freiheit“.²⁷ In seinem kritisch diskutierten Aufsatz „Über das vermeinte Recht, aus Menschenliebe zu lügen“ (Kant 1797) geht er sogar so weit, das moralisch Richtige unabhängig von dessen noch so negativen

²² McKeon, 1957, S. 8f.

²³ Bayertz, 1995, S. 12.

²⁴ Heidbrink, 2010, S. 5.

²⁵ vgl. Kant, 1785, A 37.

²⁶ vgl. Kant, 1785, A 97 ff.

²⁷ Werner, 2002, S. 523.

Folgen zu fordern – ein Moralverständnis mit einem kategorischen Imperativ, das „nach Grausamkeit riecht“.²⁸ Doch nach Kant ist eine Handlung nur dann moralisch, wenn sie aus keiner anderen Motivation erfolgt als dem Gebot der Vernunft, welche die Moral selbst als höchste Handlungsmaxime anerkennt. Die Handlungsfolgen in der empirischen Welt sind demgegenüber sekundär.

Erst im 19. Jahrhundert bezieht Mill auch die unbeabsichtigten Handlungsfolgen in seinen Verantwortungsbegriff mit ein. Auch das Unterlassen kann schädliche Folgen haben, für die eine Verantwortung übernommen werden muss.²⁹ Verantwortung hat somit wieder einen Außenbezug und kann extern bewertet werden. Aufgabenverantwortung oder auch Fürsorgeverantwortung, welche sich dadurch auszeichnen, dass sie ihre relevanten Effekte erst zukünftig entfalten, fehlen in philosophischen Schriften hingegen bis etwa ins 20. Jahrhundert.³⁰

Weber und Jonas distanzieren sich später ganz vom Subjekt und nehmen die Handlungsfolgen in den Fokus und als Basis für ihre Verantwortungskonzepte. Weber führt den Begriff der „Verantwortungsethik“ als zentrale Kategorie in die philosophische und politische Ethik ein.³¹ In seiner Rede *Politik als Beruf* stellt er die Gesinnungsethik gegen die Verantwortungsethik und plädiert für eine Ausrichtung des Handelns an dessen vorhersehbaren Folgen.³² Anders als ein Gesinnungsethiker, welcher die Reinheit der Gesinnung und absolute Prinzipien über die Ergebnisse seiner Handlungen stellt, fokussiert ein Verantwortungsethiker die Resultate seiner Handlungen und nimmt auch fragwürdige Mittel zur Erreichung höherer ethischer Ziele in Kauf³³ – ein hochstilisierter Gegensatz, welcher sich bei genauerem Hinsehen nicht aufrecht erhalten lässt und der vermutlich vor allem der Polemik dienen sollte, mit der Weber seinem „verantwortungsethischen Pragmatismus“ stärkeren Nachdruck verleihen wollte.³⁴

²⁸ Nietzsche, 2007, S. 55.

²⁹ Mill, 1969, S. 18.

³⁰ vgl. Werner, 2002, S. 523.

³¹ Banzhaf, 2002, S. 17.

³² siehe Weber, 1958.

³³ Weber, 1958, S. 539f.

³⁴ Banzhaf, 2002, S. 22.

Jonas – und vor ihm auch Picht – sieht vor allem Dank des technischen Fortschritts den Einflussbereich des Menschen als so vergrößert an, dass er Verantwortung als „Selbstbeaufsichtigung unserer übermächtigen Macht“³⁵ fordert. Der Einzelne ist demnach für die Fülle möglicher Folgen aus seiner Handlung verantwortlich, unabhängig davon, ob er diese Folgen herbeiführen wollte oder nicht, und zwar weil „die Kluft zwischen Kraft des Vorherwissens und Macht des Tuns“³⁶ dazu führt, dass im globalen Kontext existenzbedrohende Schäden entstehen können. Vor allem die potentiellen Risiken aus der Atomindustrie – sei es die Energiegewinnung in Kraftwerken oder die Bedrohung durch atomare Waffen – machen es nach Ansicht einiger Autoren notwendig, das Verantwortungsverständnis auszuweiten und Verantwortung mit verstärktem Nachdruck einzufordern: „Wir sind die Zeit mit der kleinstmöglichen Ursache und der größtmöglichen Zerstörung“.³⁷ Die Zukunft unserer Welt lastet dabei schwer auf den Schultern eines jeden und wirft die Frage auf, ob sie realistisch getragen werden kann oder nicht vielleicht in ihrer Universalität dazu führt, das schlussendlich niemand mehr für etwas Konkretes verantwortlich ist.

Die transzendentalpragmatische Diskursethik von Apel versucht nun, die Webersche Erfolgsverantwortung und die universale Fürsorgeverantwortung von Jonas auf intersubjektivistisch erarbeitete kantische Ideale zu stellen und dabei auch dem Problem der Verantwortungsverteilung Rechnung zu tragen.³⁸

Vom mittelhochdeutschen *sich-vor-Gericht-auf-eine-Anklage-verantworten*³⁹ bis hin zum „Gesamtzustand der Natur auf unserem Planeten [...] und die Art der Geschöpfe, die ihn bevölkern oder nicht bevölkern sollen“⁴⁰ hat die Verantwortung des Menschen also eine große Wandlung erfahren und sich auf viele Bereiche erstreckt. Vor allem in jüngster Zeit haben die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandlungen dazu geführt, dass die Gültigkeit traditioneller Verantwortungskonzepte in den veränderten Zusam-

³⁵ Jonas, 1984, S. 28.

³⁶ Jonas, 1984, S. 28.

³⁷ Beck, 1988, S. 14.

³⁸ vgl. Werner, 2002, S. 524; Apel, 1990.

³⁹ vgl. Banzhaf, 2002, S. 13f.

⁴⁰ Jonas, 1984, S. 54.

menhängen überprüft werden muss und Anpassungen und Erweiterungen nötig sind.

2.2 Neue Verantwortung, Schwierigkeiten und moderne Umstände

Bayertz stellt fünf Charakteristika vor, welche dieses neue Verantwortungsverständnis auszeichnen:⁴¹

Erstens bezieht sich die Verantwortung auf *neue Anwendungsbereiche*, welche zuvor nicht unter den Begriff der Verantwortung gefallen sind: „Ob es sich um die Haftung für technische Unfälle handelt, um die Zuständigkeit für anspruchsvolle Aufgaben innerhalb einer Organisation oder um die Sorge für die Erhaltung der Natur: In solchen und ähnlichen Fällen geht es um Problemkomplexe, von denen eine größere Zahl von Menschen betroffen sind und die öffentlich wahrgenommen werden. Die Verantwortung wächst über den Rahmen unmittelbarer Beziehungen zwischen Individuen hinaus und wird mehr und mehr zur Sicherung öffentlicher Güter mobilisiert“.⁴² Der Grund hierfür liegt darin, dass die Einflussmöglichkeiten durch die moderne Technik enorm gewachsen sind und dass das Wissen und die Verfügbarkeit von Informationen so zugenommen hat, dass eine Berufung auf die Unwissenheit immer schwieriger wird: „Was früher schicksalhaft hinzunehmen war, rückt mehr und mehr in den Umkreis menschlicher Steuerung und menschlicher Risikokalkulation“.⁴³ Mit der menschlichen Macht wächst auch dessen Verantwortung,⁴⁴ da mit der fortschreitenden technischen Entwicklung auch die Handlungsspielräume wachsen: „Niemand wurde verantwortlich gehalten für die unbeabsichtigten späteren Wirkungen seines gut-gewollten, wohl-überlegten und wohl-ausgeführten Akts. Der kurze Arm menschlicher Macht verlangte keinen langen Arm vorhersagenden Wissens“.⁴⁵

⁴¹ vgl. Bayertz, 1995, S. 43 ff.

⁴² Bayertz, 1995, S. 43.

⁴³ Birnbacher, 1995b, S. 143.

⁴⁴ Bayertz, 1995, S. 53; Jonas, 1984.

⁴⁵ Jonas, 1984, S. 25.

Heutzutage hingegen macht das Wissen auch um die späten und indirekteren Handlungsfolgen diese zwangsläufig zum Gegenstand der Verantwortung. Wirtschaftsakteure sind heute beispielsweise als Kunden oder Produzenten erstens durch die modernen Medien besser über ihre Handlungsfolgen informiert. Zweitens führt das globale Wirtschaften dazu, dass die Handlungsfolgen weit über das direkte Umfeld des Wirtschaftsakteurs hinaus Wirkungen entfalten. Damit sind sie heute für Dinge verantwortlich, über die sie vorher weder Kenntnisse hatten, noch Einflussmöglichkeiten besaßen.

Daraus entsteht zweitens die Forderung, Verantwortung nicht nur retrospektiv auf bereits entstandene Schäden zu beziehen, sondern auch prospektiv die zukünftige Vermeidung von Schäden zum Gegenstand der Verantwortung zu machen.⁴⁶ Jonas erweiterte als erster den Verantwortungsbegriff um ein generationsübergreifendes, zukünftiges Element und macht aus der Verantwortung ein *prospektives Vorsorgeprinzip*.⁴⁷ Da die technische Entwicklung den Menschen in die Lage versetzt hat, die Lebensgrundlagen zu zerstören, ist er nach Jonas für zukünftige Generationen und deren Lebensbedingungen verantwortlich geworden. In der philosophischen Diskussion steht diese prospektivische Verantwortung seit einigen Jahren deutlich im Vordergrund.⁴⁸

Im wirtschaftlichen Kontext spiegelt sich diese prospektivische Verantwortung zum Beispiel in der Aufgabenverantwortung wider.⁴⁹ Es geht nun im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation nicht mehr ausschließlich um die Vermeidung von Schäden oder die Frage nach deren Haftung, sondern auch um die Frage, wer für die Bearbeitung spezieller Aufgaben verantwortlich ist: „Diese ordnungsgemäße Erledigung schließt die Vermeidung von Schäden ein, reduziert sich aber nicht auf sie; vor allem geht es um die Erhaltung oder Herstellung bestimmter, als positiv eingeschätzter Zustände“.⁵⁰ Der einzelne Mitarbeiter ist mit seiner Aufgabenverantwortung in erster Linie für die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse zuständig und trägt Verantwortung für deren Erreichung. Aufgaben und Verpflichtungen müssen dabei

⁴⁶ siehe dazu genauer Teil 2.3.1.

⁴⁷ vgl. Jonas, 1984.

⁴⁸ Ropohl, 1987, S. 157f.

⁴⁹ siehe dazu den Teil 5.3.2.

⁵⁰ Bayertz, 1995, S. 32.

abgegrenzt und zugerechnet werden können, weswegen die Frage nach dem Verantwortungsbereich eine zentrale Bedeutung erhält.

Es rücken dadurch drittens positive und *wünschenswerte Zustände* in den Mittelpunkt des Interesses und nicht mehr nur negative, schädigende Ereignisse.⁵¹ Dem Verantwortungsträger wird dabei offen gelassen, welche Maßnahmen er zur Realisierung der Arbeitsergebnisse wählt: „Verantwortungsvolle Aufgaben sind keine Routineaufgaben, sondern beziehen sich auf die Bewältigung unvorhersehbarer mehrdimensionaler Probleme, für die keine Standardlösungen existieren“.⁵² Verantwortung erfährt dadurch eine starke Erweiterung seiner Bedeutung und Anwendung:⁵³ Hatte das klassische Verantwortungsmodell, welches sich retrospektiv auf die Zurechnung eines Schadens zu seinem Verursacher bezieht, klare Kriterien für die Verantwortung – nämlich kausale Urheberschaft, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit⁵⁴ – so lässt sich die prospektive Verantwortung nur über den Verantwortungsbereich und die Frage der Zuständigkeit bestimmen. In einigen Fällen lässt sich weder der wünschenswerte Zustand genauer spezifizieren – beispielsweise bei so abstrakten Zielen wie „Verbesserung der Kundenbeziehungen“ oder „Zufriedenheit der Mitarbeiter erhöhen“ – noch die Mittel und Wege, welche zu deren Erreichung gewählt werden müssen. Diese Unsicherheit ist fester Bestandteil verantwortungsvoller Aufgaben.

Diese zukunftsgerichtete Erweiterung des Verantwortungsbegriffs führt viertens dazu, dass er sich nicht nur auf Handlungen bezieht, sondern auch auf das *Unterlassen*.⁵⁵ Ein Akteur wird nicht mehr nur retrospektiv für einen verursachten Schaden verantwortlich gemacht, sondern auch für unterlassene Maßnahmen, die einen wünschenswerten Zustand in seinem Verantwortungsbereich herbeigeführt hätten: „Damit treten *Unterlassungen gleichberechtigt neben Handlungen*“.⁵⁶

So können unterlassene Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter, nicht durchgeführte Sicherheitskontrollen oder fehlende Warnhinweise bei Pro-

⁵¹ Bayertz, 1995, S. 43.

⁵² Bayertz, 1995, S. 34.

⁵³ vgl. Heidbrink, 2010, S. 5.

⁵⁴ Bayertz, 1995, S. 67.

⁵⁵ siehe zur Abgrenzung genauer Teil 2.3.3.

⁵⁶ Bayertz, 1995, S. 44.

Die Verantwortung des Wirtschaftsakteurs

Eine vertragstheoretische Betrachtung

Hebestreit, N.

2015, XIII, 407 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-10547-1